

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 1. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. September 2026)

zum Thema:

GEAS und Willkommensklassen in Berlin

und **Antwort** vom 18. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Sep. 2026)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27093
vom 1. September 2026
über GEAS und Willkommensklassen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Willkommensklassen mit wie vielen Schülern bestehen aktuell in Berlin und an welchen Schulen werden jeweils wie viele Willkommensklassen mit wie vielen Schülern geführt? Welche Willkommensklassen werden räumlich in bzw. an Gemeinschafts- oder Notunterkünften für Flüchtlinge oder an sonstigen, vom Hauptstandort der jeweils zuständigen Schule getrennten Standorten unterrichtet? Bitte für diese Klassen jeweils den tatsächlichen Unterrichtsstandort, die Zahl der Klassen und Schüler sowie die Schule angeben, der die Klassen organisatorisch als Filiale, Dependence oder in sonstiger Form zugeordnet sind.

Zu 1.: Die Ergebnisse der Erhebung zur Belegung von Willkommensklassen zum Stichtag 18.09.2026 liegen noch nicht vor. Die Ergebnisse der Erhebung zum Stichtag 01.06.2026 entnehmen Sie bitte der Anlage 1a. Die Antwort auf die weiteren Teilfragen entnehmen Sie bitte der Anlage 1b.

2. An welchen Standorten sollen im Schuljahr 2026/2027 weitere Willkommensklassen eingerichtet bzw. bestehende Standorte ausgeweitet werden? Bitte jeweils Standort, Zahl der zusätzlich vorgesehenen Klassen und Schulplätze, geplanten Zeitpunkt der Inbetriebnahme sowie angeben, ob sich der Standort an

bzw. in einer Unterkunft für Flüchtlinge, an einem regulären Schulstandort oder an einem sonstigen räumlich getrennten Standort befindet.

Zu 2.: Die Antwort entnehmen Sie bitte der Anlage 2

3. Gibt es aktuell Regelklassen, in denen ausschließlich oder nahezu ausschließlich ehemalige Schüler aus Willkommensklassen unterrichtet werden? Wenn ja, an welchen Schulen und in welchen Jahrgangsstufen ist dies der Fall und wie viele Schüler werden jeweils in diesen Klassen unterrichtet?

Zu 3.: Aktuell gibt es keine Regelklassen, in denen ausschließlich oder nahezu ausschließlich ehemalige Schülerinnen und Schüler aus Willkommensklassen unterrichtet werden.

4. Welche rechtlichen Vorgaben des seit Juni 2026 geltenden Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) betreffen nach Auffassung des Senats den Zugang minderjähriger Antragsteller zum Berliner Schulsystem und die Ausgestaltung ihrer Beschulung?

5. Die GEW Berlin führt in ihrem Beitrag „Integration statt Segregation“ vom 1. September 2026 aus, das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) stärke die Bildungsrechte der „rund 10.000 jungen Geflüchteten in Berlin“, und bezieht die Vorgaben des Art. 16 der Richtlinie (EU) 2024/1346 auf die Beschulung in temporären Lerngruppen (Willkommensklassen). Teilt der Senat die Auffassung, dass Art. 16 der Richtlinie (EU) 2024/1346 auf die in Berliner Willkommensklassen unterrichteten Flüchtlingskinder generell Anwendung findet? Auf welche Personengruppen findet Art. 16 nach Auffassung des Senats Anwendung? Gilt die Vorschrift insbesondere für minderjährige Asylbewerber im laufenden Verfahren, anerkannte Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Geduldete sowie Kriegsflüchtlinge mit vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG? Wie viele der aktuell in Berliner Willkommensklassen unterrichteten Schüler fallen nach Auffassung des Senats tatsächlich in den persönlichen Anwendungsbereich des Art. 16?

Zu 4 und 5.: Art. 16 der Richtlinie (EU) 2024/1346 ist auf minderjährige Antragsteller auf internationalen Schutz bzw. die minderjährigen Kinder von Antragstellern anzuwenden.

Aus Sicht des Senats ergeben sich aus dem seit Juni 2026 geltenden Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) keine Änderungen hinsichtlich des Zugangs dieser Kinder und Jugendlichen zum Berliner Schulsystem oder hinsichtlich der bestehenden Formen ihrer Beschulung. Bereits nach geltendem Berliner Schulrecht besteht für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendliche ab dem ersten Tag ihres Aufenthalts die Schulpflicht (gemäß § 41 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG)). Die zuständigen Schulträger und Schulbehörden sind verpflichtet, den Zugang zu einem schulischen Bildungsangebot sicherzustellen und entsprechende Schulplätze bereitzustellen. Die bestehenden Verfahren und Beschulungsangebote tragen somit dem Anspruch auf Zugang zu Bildung

bereits Rechnung. Eine gesonderte Erfassung der Schülerinnen und Schüler entsprechend Art. 16 findet nicht statt.

6. In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/26322 vom 25. Juni 2026 erklärte der Senat, bei Willkommensklassen und sogenannten Willkommensschulen handele es sich um „temporäre Angebote, vorrangig zum Spracherwerb, die an Berliner Schulen durchgeführt werden“. Eine Anpassung der Konzepte aufgrund der Vorgaben des Art. 16 der Richtlinie (EU) 2024/1346 sei daher nicht erforderlich. Bedeutet die in Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 vorgesehene Frist, wonach minderjährigen Antragstellern spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Bildungssystem zu gewähren ist, nach Auffassung des Senats zwingend, dass diese spätestens nach zwei Monaten in eine Regelklasse aufgenommen werden müssen? Wenn nein, welche Formen der Beschulung erfüllen nach Auffassung des Senats die Vorgabe eines Zugangs zum „regulären Bildungssystem“?

7. Betrachtet der Senat sogenannte Willkommensschulen bzw. räumlich von regulären Schulstandorten getrennte Standorte mit Willkommensklassen, die lediglich organisatorisch als Filiale, Dependance oder in sonstiger Form einer regulären Schule zugeordnet sind, als Teil des „regulären Bildungssystems“ im Sinne des Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346? Wenn ja, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen? Wenn nein, verstößt eine länger als einen Monat andauernde Beschulung an solchen Standorten nach Auffassung des Senats gegen die Vorgabe des Art. 16 Abs. 2, wonach Unterricht außerhalb des regulären Bildungssystems lediglich als vorübergehende Maßnahme für höchstens einen Monat angeboten werden darf?

8. Welche tatsächlichen Anforderungen müssen über die formale organisatorische Zuordnung zu einer regulären Schule hinaus erfüllt sein, damit eine solche Beschulung nach Auffassung des Senats als Beschulung im „regulären Bildungssystem“ im Sinne des Art. 16 Abs. 2 und als grundsätzlich in den Unterricht der eigenen Staatsangehörigen integrierter Unterricht im Sinne des Art. 16 Abs. 1 angesehen werden kann? Inwieweit sind hierbei insbesondere gemeinsamer Unterricht, gemeinsame schulische Angebote, die räumliche Einbindung in den regulären Schulbetrieb und tatsächliche Kontakte zwischen den Schülern maßgeblich?

Zu 6., 7., 8.: Die in Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 vorgesehene Frist bedeutet aus Sicht des Senats nicht, dass minderjährige Antragsteller spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz in eine Regelklasse aufgenommen werden müssen. Maßgeblich ist vielmehr, dass ihnen Zugang zum Bildungssystem gewährt wird.

Bei der Beschulung in Willkommensklassen handelt es sich um ein schulisches Angebot innerhalb des Berliner Regelschulsystems. Alle Willkommensklassen an Berliner Schulen sind als temporäre Angebote insbesondere auf den Spracherwerb ausgerichtet und dienen der gezielten Vorbereitung auf den Übergang in den Regelunterricht. Dies gilt

auch für die an räumlich getrennten Standorten eingerichteten Willkommensklassen bzw. für die Willkommensschulen als Filialstandorte.

Die Willkommensschulen sind zum einen durch die organisatorische Zuordnung zu einer Regelschule Teil des Regelsystems. Darüber hinaus arbeiten sie auf pädagogischer Ebene mit weiteren Regelschulen zusammen, beispielsweise in gemeinsamen schulischen Aktivitäten und Projekten, durch Kooperationen mit Regelklassen sowie durch die Nutzung gemeinsamer schulischer und außerschulischer Lernorte.

9. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 ermöglicht andere Unterrichtsformen, wenn der Zugang zum regulären Bildungssystem aufgrund der „spezifischen Situation des Minderjährigen“ nicht möglich ist. Welche Fallkonstellationen werden nach Auffassung des Senats von dieser Ausnahme erfasst? Können insbesondere fehlende Deutschkenntnisse, ein besonderer Förderbedarf, eine Behinderung, fehlende Schulplätze oder die Unterbringung in einer Gemeinschafts- oder Notunterkunft eine solche „spezifische Situation des Minderjährigen“ begründen?

Zu 9.: Die Ausnahme des Artikels 16 Absatz 3 bezieht sich eng auf konkrete, individuelle Situationen des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen. Weder die Flucht- oder Migrationsgeschichte, fehlende Deutschkenntnisse, eine Behinderung oder ein Förderbedarf noch fehlende Schulplätze oder die Unterbringung in einer Gemeinschafts- oder Notunterkunft begründen für sich genommen eine solche Ausnahme. Auch strukturelle Herausforderungen bei der Bereitstellung von Schulplätzen können nicht zulasten des Rechts geflüchteter Kinder und Jugendlicher auf Bildung als „spezifische Situation des Minderjährigen“ eingeordnet werden. Eine Ausnahme nach Absatz 3 setzt voraus, dass aufgrund besonderer, in der Person des Minderjährigen liegender Umstände eine Teilnahme am allgemeinen Bildungssystem tatsächlich nicht möglich ist; in Betracht kommen insbesondere schwere Erkrankungen, Bettlägerigkeit oder erhebliche Mobilitätseinschränkungen sowie schwere psychische bzw. traumatische Belastungen, die eine Teilnahme am regulären Schulbesuch ausschließen.

10. Welche personellen, räumlichen und pädagogischen Auswirkungen hätte eine Auslegung des Art. 16, nach der die derzeitige längerfristige Beschulung in Willkommensklassen bzw. an räumlich getrennten Standorten nicht fortgeführt werden könnte und die betroffenen Schüler früher in Regelklassen aufgenommen werden müssten, auf die aufnehmenden Schulen und bestehenden Regelklassen?

Zu 10.: Eine Auslegung des Art. 16 der Richtlinie (EU) 2024/1346, nach der eine frühere Aufnahme der betroffenen Schülerinnen und Schüler in Regelklassen erforderlich wäre, ist wie oben ausgeführt aus Sicht des Senats nicht korrekt. Im Falle, dass das Land Berlin sich für eine Direktintegration aller geflüchteten und neuzugewanderten Schülerinnen und

Schüler unabhängig von dieser Richtlinie entscheiden würde, müsste im Detail geprüft werden, wie die derzeit in Willkommensklassen gebundenen personellen und räumlichen Ressourcen mit dem Ziel der bestmöglichen Bildungschancen aller Schülerinnen und Schüler umstrukturiert werden müssten.

11. Die GEW Berlin führt in ihrem Beitrag „Integration statt Segregation“ aus, mit Blick auf die Vorgabe des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346, wonach der Unterricht „von gleicher Qualität“ wie der Unterricht der eigenen Staatsangehörigen sein müsse, müsse es „für DaZ wie für andere Fächer einen verbindlichen Rahmenlehrplan geben, der die zu erwerbenden Kompetenzen festlegt“. Zugleich veröffentlichte die Senatsverwaltung einen „Rahmenplan Deutsch als Zweitsprache“ für Schüler im Alter von 6 bis 15 Jahren unterschiedlicher Niveaustufen in allen Schularten. Welchen rechtlichen und fachlichen Status hat dieser Rahmenplan und inwieweit ist er für den DaZ-Unterricht in Willkommensklassen verbindlich? Welche Kompetenzen und Lernziele legt er verbindlich fest? Trifft vor diesem Hintergrund die Darstellung zu, für den DaZ-Unterricht in Berlin gebe es keinen verbindlichen Rahmenlehrplan bzw. kein Curriculum? Wenn ja, warum erfüllt der bestehende Rahmenplan diese Funktion nicht?

Zu 11.: Der Rahmenplan Deutsch als Zweitsprache (DaZ) besitzt weiterhin Gültigkeit und stellt eine fachliche Grundlage für die Gestaltung des DaZ-Unterrichts dar. Er beschreibt die für den Spracherwerb relevanten Kompetenzbereiche und Lernziele für Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Alters- und Niveaustufen. Für die Schülerinnen und Schüler der Willkommensklassen ist zudem der Rahmenlehrplan 1–10 Grundlage des Unterrichts. Er formuliert verbindliche Standards und beschreibt auf unterschiedlichen Niveaustufen die im Fachunterricht zu erwerbenden Kompetenzen. Der Spracherwerb orientiert sich ergänzend an den Kompetenzstufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

12. Die GEW leitet aus Art. 16 ab, der DaZ-Unterricht dürfe nicht „ohne speziell ausgebildete Lehrkräfte“ stattfinden. Die Lehrkräfte für den DaZ-Unterricht müssten speziell ausgebildet und dementsprechend bezahlt werden. Inwieweit teilt der Senat diese Interpretation? Inwieweit ist diese Forderung erfüllt?

Zu 12.: In Ausschreibungen für den konkreten Einsatz in Willkommensklassen war ein Nachweis einer Qualifizierung für die Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache integraler Bestandteil. Darüber hinaus verantwortet die Schulleitung der Einzelschule den Einsatz des pädagogischen Personals insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherung der Qualität des Unterrichts.

Berlin, den 18. September 2026

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

Schriftliche Anfrage 19/27093, Anlage 1a

Willkommensklassen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse von Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen

Stichtag: 01.06.2026

Schüler (m/w/d) insgesamt	Klassen
9.875	906

Bezirk		BSN	Schüler (m/w/d) insgesamt	Klassen
01	Mitte	01G11	10	1
		01G16	27	2
		01G18	8	1
		01G25	24	2
		01G28	21	2
		01G29	6	1
		01G31	14	1
		01G32	13	1
		01G35	11	1
		01G37	18	2
		01G39	14	1
		01G40	11	1
		01G44	11	1
		01G45	10	1
		01G46	6	1
		01G47	10	1
		01G48	18	2
		01K01	17	2
		01K03	66	5
		01K06	12	1
		01K09	14	2
		01K10	13	1
		01S06	41	7
		01Y08	12	1
		01Y11	24	3
		01Y12	26	2

01 zusammen			457	46
02	Friedrichshain-Kreuzberg	02G01	8	1
		02G07	21	2
		02G09	7	1
		02G12	18	2
		02G14	5	1
		02G18	12	1
		02G19	1	1
		02G22	8	2
		02G24	33	3
		02G27	8	1
		02G29	15	2
		02G32	7	1
		02G33	48	4
		02G35	9	1
		02G36	22	2
		02K01	21	2
		02K02	14	1
		02K03	23	3
		02K04	24	2
		02K05	24	2
		02K06	26	3
		02K07	8	1
		02K08	14	1
		02K09	6	1
		02K10	33	3
		02Y05	8	1
		02Y07	12	1
02 zusammen			435	46
03	Pankow	03G02	8	1
		03G03	13	1
		03G05	27	2
		03G06	17	2
		03G08	13	1
		03G10	22	2
		03G12	25	2
		03G13	4	1
		03G15	9	1
		03G16	23	2

		03G17	10	1
		03G18	6	1
		03G20	9	1
		03G23	33	3
		03G24	8	1
		03G28	12	1
		03G29	19	2
		03G33	18	2
		03G36	11	1
		03G37	10	1
		03G38	18	1
		03G39	14	1
		03G41	24	3
		03G43	39	3
		03G44	8	1
		03G45	11	2
		03G48	11	1
		03G49	37	3
		03G50	22	2
		03K04	9	1
		03K05	14	1
		03K06	27	2
		03K07	49	5
		03K10	44	4
		03K11	41	4
		03Y03	25	3
		03Y04	46	4
		03Y08	16	2
		03Y13	27	3
		03Y14	26	2
		03Y15	20	2
		03Y16	27	2
		03Y17	10	1
03 zusammen			862	82
04	Charlottenburg- Wilmersdorf	04G01	11	1
		04G02	6	1
		04G04	26	2
		04G05	20	2
		04G07	9	1

		04G08	20	3
		04G09	16	2
		04G11	4	1
		04G12	23	2
		04G13	19	2
		04G14	10	2
		04G15	27	2
		04G17	13	2
		04G18	3	1
		04G19	10	2
		04G20	23	4
		04G21	15	2
		04G23	6	1
		04G24	19	2
		04G25	26	3
		04G26	9	1
		04K02	24	2
		04K03	26	3
		04K05	18	2
		04K06	28	2
		04K08	18	2
		04K09	15	2
		04S02	6	1
		04S05	3	1
		04S07	14	2
		04Y01	15	1
		04Y02	21	2
		04Y03	11	1
		04Y04	46	4
		04Y05	20	2
		04Y06	9	1
		04Y07	33	3
		04Y08	12	1
		04Y09	38	3
		04Y10	13	1
		04Y11	10	1
04 zusammen			695	76
05	Spandau	05G01	35	3
		05G02	8	1

		05G04	14	1
		05G05	35	3
		05G06	8	1
		05G07	8	1
		05G10	28	3
		05G13	13	1
		05G14	21	2
		05G15	10	1
		05G17	8	1
		05G19	7	1
		05G20	10	1
		05G22	22	2
		05G23	9	1
		05G24	18	3
		05G26	12	1
		05G27	31	2
		05G28	37	3
		05G30	25	2
		05G31	12	1
		05G32	21	2
		05K01	21	2
		05K02	14	1
		05K03	28	3
		05K04	56	8
		05K05	33	3
		05K06	26	2
		05K07	11	1
		05K08	5	1
		05K09	24	3
		05Y01	26	2
		05Y02	30	4
		05Y03	25	2
		05Y05	11	1
05 zusammen			702	70
06	Steglitz-Zehlendorf	06G02	13	1
		06G05	12	1
		06G07	10	1
		06G08	2	1
		06G10	12	2

		06G15	6	1
		06G18	8	1
		06G21	11	1
		06G24	10	1
		06G27	12	1
		06G31	13	1
		06G32	12	1
		06G33	3	1
		06K02	18	1
		06K03	40	3
		06K04	60	4
		06K08	11	1
		06K09	15	2
		06K10	139	8
		06Y03	15	1
		06Y04	31	2
		06Y08	37	2
		06Y09	12	1
		06Y10	18	1
		06Y12	13	1
		06Y13	15	1
06 zusammen			548	42
07	Tempelhof-Schöneberg	07G01	19	2
		07G02	8	1
		07G03	15	1
		07G05	12	1
		07G06	8	1
		07G10	16	2
		07G12	7	1
		07G13	14	2
		07G14	8	1
		07G16	11	2
		07G17	11	1
		07G18	10	1
		07G19	19	3
		07G20	14	2
		07G21	20	2
		07G22	12	1
		07G25	9	1

		07G27	25	2
		07G28	12	1
		07G32	21	3
		07G34	23	2
		07G35	22	3
		07G36	5	1
		07G37	16	2
		07G40	10	1
		07K01	23	2
		07K02	34	3
		07K03	37	3
		07K04	19	2
		07K05	9	1
		07K06	19	2
		07K07	41	5
		07K10	16	1
		07K11	12	1
		07K12	41	5
		07K13	14	2
		07Y01	24	2
		07Y02	9	1
		07Y03	11	1
		07Y04	6	1
		07Y06	24	2
		07Y08	16	2
		07Y09	12	1
07 zusammen			714	77
08	Neukölln	08G01	17	4
		08G02	8	1
		08G03	24	3
		08G05	18	3
		08G06	10	1
		08G07	6	1
		08G08	18	2
		08G11	11	1
		08G15	19	2
		08G17	6	1
		08G18	28	2
		08G19	7	1

		08G24	6	1
		08G26	16	2
		08G28	11	1
		08G33	14	1
		08G35	5	1
		08G36	15	3
		08K01	34	3
		08K02	27	3
		08K03	15	2
		08K04	8	1
		08K05	8	1
		08K06	24	2
		08K10	27	2
		08K11	26	2
		08K12	19	2
		08S04	24	2
		08Y01	10	1
		08Y02	22	2
		08Y04	14	1
		08Y05	9	1
		08Y06	11	1
08 zusammen			517	57
09	Treptow-Köpenick	09G03	27	2
		09G07	17	2
		09G09	30	2
		09G13	25	2
		09G15	22	2
		09G19	3	1
		09G21	15	1
		09G25	20	2
		09G31	12	1
		09K02	15	1
		09K07	25	2
		09Y03	13	1
		09Y04	37	3
		09Y10	24	2
		09Y11	36	3
09 zusammen		321	27	
10	Marzahn-Hellersdorf	10A04	16	1

		10G01	10	1
		10G03	14	1
		10G04	19	1
		10G07	33	1
		10G08	11	1
		10G09	20	2
		10G10	20	2
		10G14	22	2
		10G22	34	2
		10G28	30	2
		10G29	14	1
		10G30	5	1
		10G31	35	3
		10G36	7	1
		10K01	11	1
		10K02	9	1
		10K06	17	2
		10K08	20	2
		10K09	21	2
		10K10	37	3
		10K11	20	2
		10K12	17	2
		10K13	4	1
		10Y01	15	2
		10Y03	7	1
		10Y08	12	2
		10Y11	8	1
10 zusammen			488	44
11	Lichtenberg	11G05	25	2
		11G06	10	1
		11G07	34	3
		11G08	13	1
		11G10	9	1
		11G11	12	1
		11G16	10	1
		11G21	2	1
		11G28	22	2
		11G32	92	8
		11G35	21	3

		11G39	23	2
		11K05	34	3
		11K06	15	1
		11K07	44	3
		11K10	66	6
		11K11	63	4
		11K14	17	2
		11K15	84	6
		11S02	20	2
		11S08	60	5
		11Y05	20	2
		11Y09	25	2
11 zusammen			721	62
12	Reinickendorf	12G01	11	2
		12G05	10	1
		12G06	11	1
		12G07	17	2
		12G09	18	2
		12G10	15	2
		12G12	15	1
		12G13	13	2
		12G15	13	1
		12G22	7	1
		12G29	24	3
		12G33	10	1
		12K02	2	2
		12K11	11	1
		12K12	20	2
		12Y01	28	2
		12Y02	12	1
		12Y03	35	3
		12Y05	38	3
		12Y07	27	2
		12Y08	19	2
12 zusammen			356	37
	Berufliche Schulen	01B01	61	5
		01B02	92	9
		01B03	41	3
		02B01	49	5

		02B02	208	12
		02B03	108	7
		02B04	62	5
		02B05	30	2
		03B04	133	9
		03B06	46	3
		03B07	42	3
		03B10	60	4
		04B01	23	2
		04B02	87	5
		04B03	38	3
		04B04	39	3
		04B05	25	2
		04B06	55	7
		04B07	93	7
		05B01	59	4
		05B02	14	1
		06B01	84	6
		06B02	87	7
		06B03	102	9
		06B04	35	3
		07B02	29	2
		07B03	113	8
		08B01	21	2
		08B02	41	3
		08B04	38	3
		09B03	78	5
		11B01	100	7
		11B02	83	5
		11B04	53	4
		12B01	50	4
		12B02	74	5
		12B03	59	4
Berufliche Schulen zusammen			2.412	178
	Zentral verwaltete	04A44	150	11
	Schulen	07A44	48	10
		09A07	30	2
Zentral verwaltete Schulen zusammen			228	23
	Schulen in freier	01P01	9	1

	Trägerschaft	01P06	17	2
		01P23	12	1
		01P36	58	4
		01P52	45	4
		02P13	6	1
		03P20	11	1
		03P22	38	5
		03P30	18	2
		03P36	32	3
		03P42	38	2
		05P13	17	2
		06P04	17	2
		07P03	15	1
		10P10	41	3
		12P13	38	3
Schulen in freier Trägerschaft zusammen			412	37
Insgesamt			9.875	906

Schriftliche Anfrage 19/27093, Anlage 1b

Räumlich getrennt unterrichtete Klassen

Stammschule	Name Stammschule	tatsächlicher Unterrichtsstandort	Schulname	Anzahl Klassen	Anzahl SuS	Bemerkungen
04K04	Nelson-Mandela-Schule	04A44	Willkommensschule TXL	11	116	
04K04	Nelson-Mandela-Schule	07A44	Willkommensschule THF	5	39	
11G32	Hans-Rosenthal-Grundschule	Landsberger Allee 203 (Hotel)	keiner	4	40	noch bis 31.1., dann Auflösung des Standorts

Schriftliche Anfrage 19/27093, Anlage 2

BSN	Anzahl Klassen	Anzahl Schulplätze	Zeitpunkt der Inbetrieb- nahme	Angabe zum Standort
02A44	5	60	01.12.2026	in/an einer Unterkunft
10G40	1	12	24.08.2026	regulärer Schulstandort